

**Leitlinien für die Überprüfung von  
Heilpraktikeranwärtern gemäß § 2 Abs. 1  
Buchst. i) der Ersten  
Durchführungsverordnung zum  
Heilpraktikergesetz**

Bundesministerium für Gesundheit 315-4334-  
3/4

2. September 1992

**3.1.1 Rechtslage**

Im Rahmen des Verfahrens über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes (HPG) vom 17. Februar 1939 (RGBl. 1 S. 251 - BGBl. III 2122 - 2), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. 1 S. 469), ist gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. i) der Ersten DVO zum HPG vom 18. Februar 1939 (RGBl. 1 S. 259 - BGBl. III 2122 - 2 - 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. 1 S. 967), eine Überprüfung des Heilpraktikeranwärters durch das Gesundheitsamt durchzuführen.

Nach der genannten Vorschrift ist die Erlaubnis zu versagen, »wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde«.

Die Überprüfung dient der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit einzelner Bürger und der Bevölkerung.

Sie ist keine Prüfung im Sinne einer Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Qualifikation. Daraus folgt, dass sie sich auf die Feststellung beschränken muss, ob der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch ihn zu Schäden an der menschlichen Gesundheit führen

könnte. In diesem Rahmen muss sie allerdings die wesentlichen Gegenstände umfassen, die für eine solche Feststellung relevant sind. Dies bedingt, dass neben der Kenntnis der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften auch solche fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin zu überprüfen sind, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten leicht mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. Aufgrund der Überprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden

können, ob der Antragsteller die Grenzen seiner Fähigkeiten und der Handlungskompetenz des Heilpraktikers klar erkennt, sich der Gefahr bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit ist, sein Handeln entsprechend einzurichten.

**3.1.2 Verfahren bei der Überprüfung**

**3.1.2.1 Zuständigkeit der Überprüfung**

(...)

**3.1.2.2 Durchführung der Überprüfung**

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt.

Im schriftlichen Teil der Überprüfung werden dem Antragsteller vom Amtsarzt 60 bis 80 Fragen schriftlich zur Beantwortung gestellt.

Für neun Zehntel der Fragen ist das Antwort-Wahl-Verfahren anzuwenden. Für das restliche Zehntel sind Fragen zu wählen, die in Form einer wörtlichen Darlegung zu beantworten sind. Die Fragen sind klar und verständlich zu formulieren und auf den Bereich der unerlässlichen Kenntnisse zu beschränken. Dem Antragsteller stehen für die Beantwortung einer Frage nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zwei Minuten, für die Beantwortung einer Frage durch eine wörtliche Darlegung vier Minuten zur Verfügung.

Antragsteller, die mindestens drei Viertel vom Hundert der im Antwort-Wahl-Verfahren zu beantwortenden Fragen und drei Viertel der in wörtlicher Darlegung zu beantwortenden Fragen zutreffend beantwortet haben, werden zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlichen Teil zugelassen.

Falls der Antragsteller den Anforderungen des schriftlichen Teils nicht gerecht wird, wird die Überprüfung abgebrochen und festgestellt, dass angenommen werden muss, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Antragsteller eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Der Amtsarzt teilt dies der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde mit. Das

gleiche gilt, wenn beim Antragsteller während der schriftlichen Überprüfung Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Die mündliche Überprüfung dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Es kann in Gruppen mit bis zu vier Antragstellern geprüft werden.

Die mündliche Überprüfung wird vom Amtsarzt und einem von ihm zu berufenden gutachtlich mitwirkenden Heilpraktiker durchgeführt. Der Amtsarzt kann einen weiteren, ebenfalls von ihm zu berufenden gutachtlich mitwirkenden Heilpraktiker hinzuziehen. Die Berufsverbände der Heilpraktiker können dem Amtsarzt Heilpraktiker für die Teilnahme an der Überprüfung vorschlagen.

Im mündlichen Teil der Überprüfung sind die gestellten Fragen vom Antragsteller in freier Form zu beantworten. Dem Antragsteller soll auch eine praktische Aufgabe gestellt werden, die er in Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungsgremiums zu erledigen hat. Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Überprüfung, die gutachtliche Stellungnahme des gutachtlich beteiligten Heilpraktikers bzw. die gutachtlichen Stellungnahmen der gutachtlich beteiligten Heilpraktiker und gegebenenfalls vorgekommene Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Überprüfung entscheidet der Amtsarzt nach Anhören des gutachtlich beteiligten Heilpraktikers bzw. der gutachtlich beteiligten Heilpraktiker, ob beim Antragsteller Anhaltspunkte dafür vorliegen,

dass die Ausübung der Heilkunde durch ihn eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Er teilt die getroffene Entscheidung mit dem Ergebnis der schriftlichen Überprüfung der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde mit.

Der Amtsarzt unterrichtet den Antragsteller über das Ergebnis der Überprüfung.

### 3.1.2.3 Inhalt der Überprüfung

Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers dient der Feststellung, ob beim Antragsteller Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausübung der Heilkunde durch ihn eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Unter diesem Aspekt sind in der Überprüfung die nachfolgend genannten Gegenstände zu behandeln. Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, ob der Antragsteller die Grenzen seiner Befähigung und der Handlungskompetenzen eines Heilpraktikers klar erkennt, sich der Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit ist, sein Handeln entsprechend einzurichten.

### Gegenstände der Überprüfung

Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtliche Grenzen der Ausübung der Heilkunde ohne Approbation als Arzt,

Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden des Heilpraktikers,

Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie,

Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen Erkrankungen sowie der übertragbaren Krankheiten,

Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,

Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),

Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation,

Injektions- und Punktionstechniken, Deutung grundlegender Laborwerte.